

Vertrag

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, rechtsfähiger wirtschaftlicher Verein, vertreten durch den Vorstand, Dr. Harald Hecker (Vorsitzender), Lorenzo Colombini und Georg Oeller, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin nachstehend kurz „GEMA“ genannt

und

der VG Musikedition – Verwertungsgesellschaft -, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, vertreten durch den Geschäftsführer, Christian Krauß, Königstor 1A, 34117 Kassel,

einerseits und

dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart,

andererseits wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Rechteübertragung

Die VG Musikedition räumt - im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte - den Horten und Kindertageseinrichtungen (z.B. Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippen) in öffentlicher und freier Trägerschaft im Bundesland Baden-Württemberg über die GEMA nach Maßgabe dieses Vertrages das Recht ein, Werke der Musik (Noten und Liedtexte) zu kopieren. Es werden für die Dauer und nach Maßgabe dieses Vertrages einfache Nutzungsrechte eingeräumt.

2. Umfang der Rechteinräumung

Folgende Rechte werden der berechtigten Einrichtung übertragen:

- Das Vervielfältigungsrecht grafischer Aufzeichnungen (§ 16 Abs. 1 UrhG i.V.m. § 53 Abs. 4 Buchstabe a) von kleinen Werken (max. 5 Min. Spieldauer) und von Teilen von Werken und/oder Ausgaben der Musik (max. 20% des gesamten Werkes und/oder der gesamten Ausgabe) im Wege der Fotokopie,
- wobei die Vervielfältigungsstücke ausschließlich von einem Mitarbeiter der Einrichtung angefertigt werden,
- die Weitergabe ausschließlich unentgeltlich an die Kinder und/oder deren Eltern (bzw. Erziehungsberechtigten) zu deren alleinigen Gebrauch erfolgt,
- die Kopie von einer Originalausgabe erstellt werden muss.
- Nicht übertragen werden die Rechte der grafischen Vervielfältigung vollständiger Ausgaben, der grafischen Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon, sowie der grafischen Vervielfältigung zur öffentlichen Wiedergabe insbesondere der Aufführung.
- Das Anfertigen von Farbkopien ist nicht gestattet.

3. Vergütung

Die Vergütung beträgt EUR 283.500,- (netto) je Kalenderjahr. Hinzuzurechnen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe (zurzeit 7 %).

Die Berechnung basiert auf den von der VG Musikedition veröffentlichten Vergütungssätzen F-Ki 2 (Herstellung von Kopien in Kindergärten, Kindertagesstätten oder sonstigen vorschulischen Einrichtungen). Ihr liegt zugrunde, dass im Bundesland Baden-Württemberg zur Zeit 8.244 Einrichtungen unterhalten werden und dass 90 % davon bis zu 500 Kopien und 10 % bis zu 1.000 Kopien jährlich herstellen.

Sofern sich die Vergütungssätze der VG Musikedition ändern, werden die Parteien Gespräche über ggf. notwendige Anpassungen, insbesondere zur Vergütungshöhe, aufnehmen. Dies gilt gleichermaßen, wenn sich eine der anderen Daten (Anzahl der Einrichtungen, Umfang der Nutzungen) substantiell ändern.

4. Zahlungsweise

Die Vergütung ist vollständig an die GEMA zu zahlen, im Jahre 2013 am 1.7.2013, ab dem Jahre 2014 jeweils zum 31. Januar.

5. Meldung der genutzten Werke

Die Vertragsparteien vereinbaren eine repräsentative Erhebung der von den Kindertageseinrichtungen kopierten Werken nach folgenden Modalitäten: Im Jahr 2014 (1.1. – 31.12.) wird bei 5 % der Kindergärten eine Umfrage in Auftrag gegeben, die alle fünf Jahre wiederholt wird. Dabei wird über einen Zeitraum von 12 Monaten erhoben, welche Werke in welchem Umfang kopiert werden. Die Hälfte der Einrichtungen erfasst Daten für das ers-

te Halbjahr, die andere Hälfte erfasst Daten für das zweite Halbjahr. Bei den durchzuführenden Erhebungen ist jeweils ein Wechsel der befragten Einrichtungen vorgesehen.

6. Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird für das Kalenderjahr 2013 geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Kalenderjahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

7. Allgemeine Bestimmungen und salvatorische Klausel

Die Vertragsparteien stimmen überein, dass das Singen von Liedern und die Wiedergabe von Musik bei Veranstaltungen der Kindertagesstätten (z.B. Laternenumzüge, Feiern zu Ostern oder Weihnachten, Sommerfeste) in Anlehnung an die für schulische Veranstaltungen geltende Regelung des § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 UrhG dann ohne Vergütung erfolgen kann, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:

- Das Werk ist bereits veröffentlicht
- die Wiedergabe dient keinem Erwerbszweck des Veranstalters
- die Teilnehmer sind ohne Entgelt zugelassen
- im Falle des Vortrags oder der Aufführung eines Werkes erhält keiner der ausübenden Künstler eine besondere Vergütung.
- es ist ein bestimmt abgegrenzter Personenkreis gegeben.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

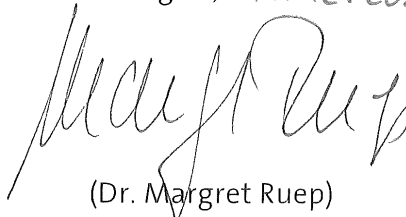
Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, 13.12.2012



(Georg Oeller)

Stuttgart, 17.12.2012



(Dr. Margret Ruep)